

Zeitschrift: Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur
Herausgeber: Bund Schweizerischer Frauenvereine
Band: 20 (1938)
Heft: 32

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 10.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nichtigkeit der Entschädigung für seine Arbeitsleistung ausüben kann. In ländlichen Gegenden wird die Heimarbeiterarbeit etwas noch in Naturalien (Lebensmitteln u. dergl.) entrichtet, wenn beispielsweise der Metzger ein Vordengeschäft führt.

Abzüge am Lohn dürfen nur dann gemacht werden, wenn vom Heimarbeiter abzüglich oder fiktiv Schaden verursacht worden ist. Der Grund des Abzuges ist diesem schriftlich bekannt zu geben. Mit gemäß Art. 159 des Lohnabzuges vereinbart, so darf er höchstens 10 Prozent des beim letzten Zahlungsfälligen Lohnes betragen. Mit diesen Abzügen sind die wertvollsten Leistungen von Lohnabzügen, die nach recht häufig vorkommen, eine gewisse Grenze gesetzt.

Der Bundesrat kann diejenigen Bestimmungen beschließen, deren Ausübung aus Gesundheits- oder feuerpolizeilichen Gründen nicht oder nur unter ganz besonderen Bedingungen in Heimarbeiterbetrieben erfolgen darf. Damit ist die Möglichkeit geschaffen worden, in einzelnen Fällen im Interesse der Arbeitshygiene und Unfallverhütung Vorkehrungen zu treffen. Ähnliche Bestimmungen sind auch in der ausländischen Gesetzgebung zu finden.

Ein Kinde, das das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, darf Heimarbeit nicht zur selbständigen Ausführung vergeben werden. Dagegen dürfen Kinder zu Heimarbeit beigegeben werden im Rahmen der Bestimmungen des Mindestaltersgesetzes vom Juni 1938.

2. Vorschriften für die Festlegung von Löhnen:

Der Bundesrat setzt Sachkommissionen ein für Erwerbszweige, in denen in erheblichem Umfang Heimarbeit vergeben wird. In diesen sollen vertreten sein die Arbeitgeber und Heimarbeiter zu gleichen Teilen und die Verbände. Die Sachkommissionen sollen sich mit den Arbeits- und Lohnverhältnissen in der Heimarbeit ihres Erwerbszweiges befassen. Sie können von sich aus dem zuständigen eidgenössischen Departement Anregungen vorbringen und auch Vorschläge über Lohnfestsetzungen einreichen. Der Bundesrat kann unter Abwägung des Gesamterwerbs und nach Anhörung der zuständigen Sachkommissionen Lohnfestsetzungen beschließen, wenn die Löhne in der Heimarbeit eines Erwerbszweiges außerordentlich niedrig sind und ihre Regelung durch die beteiligten Arbeitgeber und Heimarbeiter selbst nicht möglich ist. (Festsetzung von Mindestlöhnen durch Verordnung, Allgemeinverbindliche Tarifverträge bestehender Gewerkschaften und Lohnstarke.) Diese können sich auch auf die Entschädigung für Material und Zuteilen und auf das Entgelt der Metzger beziehen. Sie sind zeitlich zu begrenzen und können nach Landesgesetzen abgeändert werden. — Diese Bestimmungen beziehen sich auf das Lohnproblem des Heimarbeiterzweiges, die Lohnfrage. Die Lohnfestsetzung der Kantonsregierungen kommt indessen nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen in Frage und soll lediglich der Festlegung von außergewöhnlichen Mindestlöhnen dienen.

3. Kontrollvorschriften:

Arbeitgeber und Metzger sind in ein von ihrem Wohnortkanton geführtes Register einzutragen; sie haben ihrerseits die Pflicht, über die von ihnen beschäftigten Heimarbeiter ein Verzeichnis zu führen.

4. Vollzug:

Der Vollzug des Gesetzes ist Sache der Kantone, die ihre Vollzugsorgane bestimmen. Die Überwachung liegt beim Bundesrat, der die eidgenössischen Kantone und besondere Sachverständige zur Mitarbeit heranziehen kann. Unfreiwilligkeiten zwischen Heimarbeiter und Arbeitgeber sind zu entscheiden vor Gericht zu stellen, die von den Kantonen bezeichnet werden. Die Entscheidung soll auf Grund mündlichen und raschen Verfahrens erfolgen und kostenlos sein.

5. Strafen und Schlussbestimmungen:

Der gegen die Bestimmungen des Gesetzes und der Vollzugsverordnung verstoß und hierdurch geschädigten Lohnbetrag, innert gesetzter Frist nicht bezahlt, wird mit Buße bis zu 1000 Fr. bestraft. In besonderen Fällen kann ein Verbot der Ausgabe von Heimarbeit für höchstens 1 Jahr ausgesprochen werden. — Die Strafbestimmungen beziehen sich zur Hauptsache auf den Arbeitgeber. Der wirtschaftlich meist schwache und abhängige Heimarbeiter kann nur

selten und in bestimmten Fällen strafbar erklärt werden.

Es dürfte angeeignet sein, im Anschluss an die Darlegung der einzelnen Gesetzesbestimmungen auf einige in der Vorlesung enthaltene Argumente aufmerksam zu machen, die die gegenseitige Regelung der Heimarbeit geltend gemacht werden, und deren Entfristung darzulegen.

Das wichtigste Argument, das immer wieder gegen einen gesetzlichen Schutz der Heimarbeiter vorgebracht wird, ist die Befürchtung, die Heimarbeitsausgabe könnte infolge der gesetzlichen Bestimmungen eingeschränkt werden. Es liegt aber fest, dass viele loyale Arbeitgeber heute schon die in der Vorlesung vorgeschlagenen Vorschriften erfüllen. Andere, die heute noch nicht so weit sind, werden sich bemühen, den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen. Wenn nur gewisse Unternehmer aus Furcht vor der Kontrolle von der weiteren Ausgabe von Heimarbeit absehen sollten, so ist dies, wie die Vorlesung erwähnt,

Interessiert Sie das?

Die Schweiz zählt auf 10000 Einwohner 64 Alkoholwirtschaften
England zählt auf 10000 Einwohner 18 Alkoholwirtschaften
(noch 1900 waren es 31—32 statt 18)

So ist auch in England der Bierverbrauch um die Hälfte, der Whiskyverbrauch um vier Fünftel zurückgegangen. S. A. S.

Im Hinblick auf die Tendenz vermehrter Heimarbeitsausgabe in einzelnen Erwerbszweigen als das geringere Loheln anzusehen, als wenn die alten Zustände bestehen blieben. Die Ausübung von Heimarbeit zu mässigen Lohnbedingungen muss sich auf die Dauer in Bezug auf die Gesundheit der Heimarbeiter und unsere Wirtschaft nachteilig auswirken. Andererseits kann darauf hingewiesen werden, dass die Einschränkung der Heimarbeitsausgabe ihre Grenzen hat, denn für zahlreiche Unternehmer ist sie wegen der Möglichkeit der Betriebskostenreduzierung die einzige mögliche Betriebsform und wird dies auch bleiben.

Es wird ferner immer wieder geltend gemacht, dass die Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit von Landesgegend zu Landesgegend und von Industriezweig zu Industriezweig derart verschieden seien, dass eine allgemeine gesetzliche Regelung nicht wohl in Frage kommen könne. Beim Studium des Entwurfs wird man indessen erkennen können, dass diese Verhältnisse weitestgehend Rechnung getragen worden ist. Doch beweist speziell auf die Bestimmungen über die Lohnfestsetzungen. Weitere Differenzierungen werden in den Vollzugsverordnungen Platz greifen müssen.

Bedenken gegen eine Heimarbeitsgesetzgebung werden auch geäußert von Leuten, die der Meinung sind, als Folge davon trete unermesslich eine Schwächung der Konkurrenzfähigkeit unserer Exportunternehmen ein. Die Vorlesung macht indessen darauf aufmerksam, dass bei vernünftiger Anwendung der Schutzvorschriften diese Befürchtungen unbegründet sind. Es entstehen dem Unternehmer durch die Gesetzesbestimmungen formeller Natur keine oder nur unbedeutende Nachteile. In Bezug auf die Einstellung von Mindestlöhnen ist zu sagen, dass deren Sinn nicht der sein soll, das Lohnniveau allgemein zu heben, sondern vielmehr bestehende, fragwürdige Löhne zu beseitigen. Diejenigen Arbeitgeber, die in ihrem Heimarbeitsverhältnis Ordnung halten, werden dadurch in ihrer Existenzfähigkeit nur gefördert. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass alle uns umgebenden Staaten und zahlreiche Länder, die unsere Konkurrenten auf dem Exportmarkt sind, schon vor längerer Zeit gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Heimarbeiter und Mindestlohnvorschriften vorgekommen haben (Australien, Kanada, verschiedene Oststaaten von Nordamerika).

Mit der Ausgabe von Heimarbeit beschäftigen sich in der Schweiz auch zahlreiche gemeinnützige Organisationen. Diese bestreben zum Teil ebenfalls eine Erleichterung ihrer Existenz. Da diese Befürchtungen unbegründet sein dürfen, geht aus der in der Vorlesung erwähnten

Zusatz hervor, dass die gemeinnützigen Institutionen in der Regel die formellen Vorschriften des Gesetzes bereits erfüllen. Allgemeine Mindestlöhne im Lohnwesen dürfen den ihnen am allgemeinen ohnehin nicht fehlen, und wo solche vereinbart noch vorhanden sollten, wäre eine Sanierung umso eher gerechtfertigt, als das Wirken solcher Unternehmungen ja dem Wohl der Gesamtheit dienen sollte. Das Gesetz ist also auch anwendbar auf diese Kategorie von Arbeitgebern. Wo die Durchführung von Bestimmungen des Gesetzes auf besondere Schwierigkeiten stößt, kann der Bundesrat in Einzelfällen geringe Abweichungen erlauben. Damit ist einem Bedenken, das auch in gewissen gemeinnützigen Frauenorganisationen gereizt wird, in zweifelsfrei Weise Rechnung getragen worden.

Zum Schluss sei bemerkt, dass ein gesetzlicher Schutz der Heimarbeiter unbedingt auf eine geordnete und hohen Lebensstandard beruhen muss. Würden die Verhältnisse nur kantonal geregelt, so wäre eine Abwanderung der Heimarbeit in Kantone ohne oder mit milderen gesetzlichen Vorschriften unumgänglich, was aber nur eine Verschärfung der unbilligen Zustände bedeuten würde.

So dürfen namentlich wir Frauen dankbar sein um die sorgfältige und maßvolle Ausgestaltung der Gesetzesvorlage und mit Befriedigung feststellen, dass auch unsere Wünsche in weitestgehendem Maße Rechnung getragen worden ist. Das Studium des Entwurfs, sowie der Vorlesung, die interessante Bemerkungen über die neue Entwicklung und derzeitige Lage der Heimarbeiter in der Schweiz enthält, kann nicht genug empfohlen werden. Die Druckchrift ist erhältlich bei der eidgenössischen Druckverwaltungen in Bern.

Wir wollen uns nach Kräften dafür einsetzen, dass die Bestimmungen bekannt und ihre Notwendigkeit anerkannt werden, damit unsere Heimarbeiterinnen bald den so dringend notwendigen Schutz erhalten.

Frau D. Rippmann-Selbing, Schaffhausen.

Nachbemerkungen zum Jubiläum des Internat. Frauenbundes in Edinburg

I.
Angen wir mit dem Schönen an! Es ist beinahe nicht wenig. Erstens einmal war der Kongress, an dem das „goldene“ Jubiläum des 1888 gegründeten Internationalen Frauenbundes gefeiert wurde, reiflos gut vorbereitet. Mit neugieriger Lebenswürdigkeit haben die Schottinnen jede erdenkliche Auskunft. Das Wetter kalt und meist grau war und die Asien-611 Hall, das kirchliche Gebäude, in dem wir tagten, blüht, dafür konnten sie nichts. Sie taten ihr Möglichstes, alle Räume mit Blumen und bunte Blumen zu erfüllen.

Im Hofe des Gebäudes, in dem alljährlich die Jahresversammlung der schottischen Staatskräfte unter dem Vorhange eines förmlichen Komittees abgehalten wird, hält John A. G. Schottlands Regierung, Lord, das Gebäude, das er noch von unserem Frauenparlament, liebe er noch? Er war wohl nicht sehr zufrieden mit dieser Vielfalt so weltlichen Frauenarbeit.

Unsere Präsidentin, Baronin Pol Post, allerdings ist eine prächtige Frau, überaus in jeder Beziehung. Mit Güte und Festigkeit leitet sie die Verhandlungen, sucht jedem gerecht zu werden; man hat bei ihr ein Gefühl von Gerechtigkeit und Sachlichkeit, das man nicht allen acht Vizepräsidentinnen zutraut.

II.
Höhepunkt der Tagung ist der 17. Juli. Am Vormittag findet die Jahresversammlung statt in der großen Halle, deren drittes Aussehen auch die vielen Fahnen der 36 dem Bunde angehörenden Länder nicht verwischen können. 31 Länder sind vertreten; die Führerinnen der Delegationen bringen Lady Aberdeen, der „Großmutter“ des I. F. B., die ihn 36 Jahre lang leitete, ihre Fuldigung dar, nachdem zuerst der Staatssekretär für Schottland gesprochen hat. Es wird leider etwas eintönig, da die Rede des Bundes nur wenig gegeben ist. Man muss sich nachher beileben, um sich „schön“ zu machen für die Gardenparty im königlichen Palast von Holywoodhouse, in dem uns die Herzogin von Kent empfing und wir.

So hunderten promeneren die geladenen Gäste in den weiten Gärten auf den herrlichen Rasen-

flächen. An Toiletten steht man so ziemlich alles, vom langen, eleganten Nachmittagskleid bis zum einfachen Regenmantel. Draußen vor den Türen lagert sich auf den Füßen eine vielstündliche geistliche Luft, von Baumgärten; bei jeder sie wohl nicht von dem, was bringen vorsteht.

Die Delegations haben ihre Bestimmungen, sie stehen schon in Reich und Glied, als nun die Herzogin von Kent vorbeischießt, feierlich eskortiert von einer blaunormierten Garde, begleitet von der Präsidentin des britischen Bundes, Lady Ruth Balfour, die ihr die einzelnen Delegations vorstellt. Sie begrüßt die Führerinnen und begrüßt sich dann mit den Spitzen des I. F. B. und einigen schottischen Damen in das königliche Ziegel, das bald dicht von Zuschauerinnen belagert ist. Die Herzogin steht reichend aus in einer schwarzen-Toilette und einem mit Straußenfedern geschmückten Hut. Sie trägt auch farbigen Schmuck. Nachdem sie sich links eine halbe Stunde auf Hochwürdigkeiten unterhalten hat, zieht sie sich zurück und wir haben nun noch Gelegenheit, das Schloß anzusehen, in dem einst die unglückliche Maria Stuart lebte. Hier wurde auch ihr Geliebter Rizzio ermordet.

III.

Es fehlt uns nicht an festlichen Gelegenheiten. Auch der Bürgermeister und die Stadt Edinburg bereiten uns einen Empfang in den Assembly Rooms. Der ganze Stadtrat marschiert auf in feierlicher Formation und wir können nicht ohne die feinen Stadträtinnen, die mit im Zuge schreiten und sich auf der Straße aufstellen, von der Bürgermeister, Lord Provost genannt, eine feierliche Rede hält, die von unserer Präsidentin ein bißchen weniger feierlich beantwortet wird, denn unsere Präsidentin hat Humor. Nachher kommt die „Fütterung“. Am strahlenden verhältnismäßig einfacher, aber guter Buffet, an denen vor allem eine Anzahl beschiederter Landwieses und Kuchen zu haben sind, find die Briten Meister, während wir uns sonst, vom Frühstück abgesehen, nach der heimatischen Natur sehnen. Man in billigen Restaurants geboten wird, kann man nur mit „Schlangenfress“ bezeichnen.

In einem andern Abend sind wir in den zoologischen Garten eingeladen. Von den Tieren sehen wir nicht sehr viel, nur die berühmten Pinguine stehen feierlich wie zur Begrüßung da. Es wird uns zuerst Orchestermusik geboten und später singen die Fischerfrauen von Newbards uns ihre Lieder. Sie sehen außerordentlich hübsch aus in ihren Trachten. Das schönste aber ist die schottische Abend in der reizenden Eric Giban Hall. Da singt uns ein gutgeheulter Gemischter-Chor schottische Lieder, beginnend mit einem der kraftvollen Hymnen. Die Herren tragen den Frack, die Damen goldgelbe Kleider und goldene Halsketten. Man kann sich sehr angenehm fühlen, wenn man aus der Menge der Herren, die man sieht, auch noch ein paar Frauen sieht. Zwischen ihnen tragen wir Schotten im Kitt einen Schmetterling, begleitet von der charakteristischen Duffelschiffchen. Zuletzt tanzen unsere Ladiesinnen, die in ihren bunten Nationaltrachten antreten, einige Tänze und dann singt alles mit in einander beschwingenen Händen. „Aus lang time“, das schottische Gemälde.

IV.

Am Dienstagabend findet das Abschiedsbankett statt. Man fühlt noch einmal den Zauber des Landes —
O Caedonia! Stern and wild,
Meet none for a poetic child!
wie Walter Scott singt.
Gerade wir Schweizer haben uns in diesem Lande zu Hause gefühlt. Das schottische Volk hat manche Ähnlichkeit mit uns in seiner einfachen und harmlosen Art. Auch landschaftlich fühlen wir uns oft in die Schweiz versetzt, als wir nach dem Kongress eine Autotour durchs schottische Hochland unternahmen. Allerdings bietet unser Land viel mehr Abwechslung. Überhaupt hat Schottland das Alter. Wir werden ihn nie vergessen, denn unser schöner Abend in Oban, wo nachts um 11 Uhr noch der letzte Sonnenschein über den Wäldern leuchtete.

V.

Zum Schluss noch ein Wort über das Haus, in dem wir 15 Schweizerinnen untergebracht waren. Es war ein Universtity Students Hostel. Zu einem wunderschönen Garten mit weiten Rasenflächen stehen 5 Häuser, in denen 250 Studentinnen unterkommen können. Sie

so (es, das sie nicht verstanden werden konnte. Wieder ein Seufzen. Ein Stuhl wurde gerückt. „Wie viel?“, fragte die nun ganz klein gewordene Stimme.

„Nach Reiben“, antwortete die Tante und hierauf „danke“.
Es flang aufstrebend.
Von der Straße kam ein Lärm hoch, zischte, brandete, strömte dahin, wurde bunter, verging. Der Frack hat sie mitgenommen, dachte Lufas. Wir werden ihn nie vergessen, denn unser schöner Abend in Oban, wo nachts um 11 Uhr noch der letzte Sonnenschein über den Wäldern leuchtete.

Zum Schluss noch ein Wort über das Haus, in dem wir 15 Schweizerinnen untergebracht waren. Es war ein Universtity Students Hostel. Zu einem wunderschönen Garten mit weiten Rasenflächen stehen 5 Häuser, in denen 250 Studentinnen unterkommen können. Sie

er ahnte, dass sie irgendwohin gehen würden. Die Mutter hatte das schwarze Tuch über die Maschine gelegt, nun ging sie zum Kasten, öffnete ihn, blickte hinein und schloß ihn wieder. Sie ging in die Kammer. Als sie herauskam war auch sie sonnenhell gelblich und trug ein Paket in der Hand. Recht geben wir, dachte Lufas und rannte zur Tür.

„Komm doch“, sagte er ungeduldig, da die Mutter aderte und immer wieder stümpfend blickte. Sie gingen den Flur hinab, über den Dach, kamen in eine Halle und hierauf, leicht herabsteigend, in den Wald. Im Schatten blieb die Mutter stehen und drehte die Hand auf die Brust. Die Sonne schien durch Buchenblättern und warf einen grünen Schein auf die Hand, das sie selber einem schmalen Blatte, glänzte Lufas hatte schon manchmal gefragt, aber keine Antwort erhalten. Im diesen Schweigen, das ihm nachgedachte unheimlich wurde, abgesehen, legte er sich in seinem Sonntagskleid auf den Boden und hoffte so der Mutter Aufmerksamkeit zu erregen. Allein diese blickte zum Haus hinüber, das von hier aus wie ein Bild, mit diesem, grauem Stengel und braunem Gut.

Dieser Gang durch den Wald war fiesher. Die Mutter hielt Lufas an der Hand und ließ ihn los, ganz wie er wollte. Er konnte vorausspüren oder ausfinden, die Fußspitze in einen Längel stecken, um zu sehen wie tief er sei und nachher mit dem Schuh seine in einen Graben schleudern. Keine Warnung, kein Tadel, nichts. Beim Ausgang des Waldes hielt die Mutter wieder an und legte sich ins Gras. Sie tat es, ohne vorher den Kopf forstlich aufzunehmen, und daraus kam Lufas der Gedanke, dass sie nicht nur gekommen sei, sondern leicht wollten sie in dem Dorf, das nun vor ihnen

lag, ein großes Haus kaufen, mit einem Stall, in dem hundert Kühe Platz hatten und in dem man sich einfach verlaufen konnte. Eine Glode hing an zu läuten.

„Schon vier Uhr“, sagte die Mutter. Sie erhob sich, blickte prüfend auf Lufas, streich ihm mit der Hand glänzend über die Haare und bogte ein wenig an seinem Kleid herum.

„So komm jetzt“, sagte sie, „in Gottes Namen.“ Ein Wald führte um das Dorf. Lufas würde lieber auf der Straße gegangen, zwischen die schönen, großen Häuser hinein, aber seine Mutter wollte es anders. Schon lag das Dorf hinter ihnen, nun seine Mutter wollte es anders. Schon lag das Dorf hinter ihnen, nun kam nur noch ein unheimlich seltsames Gebäude, das sich an eine Bergwand lehnte, weil es wahrscheinlich allein nicht hätte stehen können. Vier traten sie ein, und Lufas ersah vor den schwarzen, funkelnden Augen, die ihnen entgegenblickten. Die Mutter ging auf die an einem Tisch sitzende Frau zu und streckte eine Hand aus, die nicht genommen wurde. Die Frau schob sich mit dem Stuhl zurück und erhob sich. „Wundern könnte es einen, was du hier willst“, sagte sie.

Sie war größer und breiter als Lufas Mutter. „Ab und“, begann Frau Mona, aber ihre Stimme war so, dass schon diese erste Wort einfach schreckte. „Dall!“, gebot die Schwester, mit einem Blick auf Lufas, der sagte: Schick ihn hinaus. Dies geschah. Während der Knabe die Türe hinter sich ausgoß, sah er, dass die Frauen sich lehten. Nicht weit vom Haus entfernt war ein höflicher, aber nicht sehr hübscher Mann, der sich leicht, dass die Zweige ineinander griffen. Er sah aus wie

ein Wald. Lufas setzte sich hier in den Schatten. Aus dem kirchlichen Hüttenflor über ihm löste sich dann und wann ein Kläffchen und legte durch die Luft. Der Knabe blickte zum Haus hinüber. Ein paar Döhner pflückten im Gras herum. Von einem Stall zu sehen, Lufas war mitäuflich. Er wäre gern wieder durch den Wald und nach Hause gelaufen. Er blickte am Berg empor, der nicht hoch war, jedoch so steil aufstieg wie die fremde Frau vor seiner Mutter aufgefunden war.

Er sah den Wald und dachte, dass der Knabe auf dem Tisch. Die Mutter hatte rote Augen und sie blickte Lufas, das die Frau, die ihn auf einen Stuhl setzte, seine Tante. Er blickte die Mutter an und dachte, dass er hatte das Wort „Tante“ noch nie gehört und glaubte, das es etwas Ungeheures bedeute. Er bekam jedoch ein Butterbrot, auf dem ein bester Zerst, der außerordentlich gut schmeckte und alles in einem besten Licht erscheinen ließ, kleine Leiche bildete.

Nachts erwachte Lufas an ungewohnten Geräuschen. Jurell glaubte er, es sei Morgen, der Vater aße auf den Tagelohn. Dann merkte er, dass er nicht zu Hause war. Neben ihm weinte die Mutter. Sie tat es sehr leise, beinahe ohne jeden Laut, ihr Weinen verriet ihm nur durch ein ständiges, leuchtendes Atmen. Unter ihnen geschah etwas. Ein paar Worte kamen durch die Bodenluke heraus, ein Seufzen, einmal ein kurzes Lachen.

„Dien“, sagte jemand laut, wie erhob. Lufas mußte, das auch die Mutter lautete. „Es muß gehen“, sagte die aufgeregte Stimme. diesmal leiser, aber die Stille der Nacht hing ein seltsames Abseits, das nicht von der Frau, ein anderes kommt nicht in Frage.“

Schweigen. Und noch längerer Zeit eine Antwort, so (es, das sie nicht verstanden werden konnte. Wieder ein Seufzen. Ein Stuhl wurde gerückt. „Wie viel?“, fragte die nun ganz klein gewordene Stimme.

„Nach Reiben“, antwortete die Tante und hierauf „danke“.
Es flang aufstrebend.
Von der Straße kam ein Lärm hoch, zischte, brandete, strömte dahin, wurde bunter, verging. Der Frack hat sie mitgenommen, dachte Lufas. Wir werden ihn nie vergessen, denn unser schöner Abend in Oban, wo nachts um 11 Uhr noch der letzte Sonnenschein über den Wäldern leuchtete.

Lufas Tante hieß Frau Mutter. Sie war zehn Jahre älter als ihre Schwester, hatte sehr reich geachtet und der Tante nach einem einzigen schändlichen Jahr durch den Tod verloren. Frau Mona erinnerte sich gut des Tages, da Anna bläß wie eine Leiche wieder nach Hause gekommen war. Sie selber war damals neun Jahre alt gewesen und hatte Anna ihr einziges Schweigen, das sie sehr liebte, verloren. Sie hatte es vor sie hin auf den Tisch gelegt. Als Annas Augen es endlich erfassten, schob sie es weg, langsam, immer weiter, es lag aus, als schäde sie das Leben zur Seite, um Platz zu schaffen für ihren Schmerz. Danach wurde sie leidend, hand nachts auf Pfeile in Wäldern und Feldern unter und kam erst in der Morgenröte nach Hause, um noch ein bis zwei Stunden Schlaf zu suchen. Das Essen wurde wieder spärlich. Der Sanktionenlohn des Vaters langte gerade für zwei. Die Mutter war längst gestorben. Einmal, als sie wieder in Oban kam, hatte sie unter die Menschen mit ihrem Gram! Vor ihrer Heirat war

Emm Ball-Hennings.

Aus „Blume und Flamme“, das demnächst im Verlag Benziger in Einsiedeln erscheint.

* Nur in den Verkaufsmagazinen erhältlich.